

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort â€“ Beweisverwertungsverbot bei unterlassener polizeilicher Belehrung

Das LG N¼rnberg-F¼rth entschied mit Beschluss vom 28.06.2022, dass der Halter eines an einer Unfallflucht beteiligten Fahrzeugs vor seiner polizeilichen Befragung zur Fahrereigenschaft als Beschuldigter gemÄ“Ä“ Â§ 136 Abs. 1 StPO belehrt werden muss. Sofern diese Belehrung nicht erfolgt ist, sind seine getÄ“tigten Angaben nicht verwertbar.

Am 22.02.2022 soll die Beschwerdef¼hrerin mit ihrem Pkw ausgeparkt und dabei mit dem auf der gegen¼berliegenden StraÙenseite parkenden Pkw kollidiert sein. Durch den Unfall soll ein Fremdsachschaden am Pkw des GeschÄ“digten in H¼he von 3.268,69 â‚¬ entstanden sein. Obwohl sie den Unfall bemerkt und erkannt bzw. damit gerechnet hat, dass ein nicht v¼llig unbedeutender Fremdschaden entstanden war, soll sie die Unfallstelle, ohne die erforderlichen Feststellungen zu erm¼glichen, verlassen haben. Durch die Tat habe sie sich als ungeeignet zum F¼hren von Kraftfahrzeugen erwiesen. Deshalb erlieÄ“ das Amtsgericht F¼rth dann am 26.04.2022 auf Antrag der Staatsanwaltschaft N¼rnberg-F¼rth gegen die Beschwerdef¼hrerin einen Strafbefehl wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Mit Beschluss vom selben Tag entzog das Amtsgericht F¼rth (Aktenzeichen: 421 Cs 703 Js 104029/22) der Beschwerdef¼hrerin zudem vorläufig die Fahrerlaubnis und ordnete die Beschlagnahme des F¼hrerscheins an. Der F¼hrerschein wurde dann am 08.05.2022 beschlagnahmt.

Am 27.05.2022 legte die Beschwerdef¼hrerin Einspruch gegen den Strafbefehl und am 14.06.2022 Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.04.2022 ein. Sie war der Meinung, dass kein hinreichender Tatverdacht bestehe. Im Ermittlungsverfahren habe sie zwar gegen¼ber der Polizei angegeben, dass sie gefahren sei. Zuvor sei sie jedoch nicht als Beschuldigte belehrt worden. Aus diesem Grund seien ihre Angaben unverwertbar. Eine anderweitige Identifizierung als verantwortliche Fahrzeugf¼hrerin sei nicht m¼glich. Das Amtsgericht F¼rth half der Beschwerde mit Beschluss vom 15.06.2022 nicht ab.

Mit der Beschwerde hatte die Beschwerdef¼hrerin Erfolg. Nach Auffassung des LG N¼rnberg-F¼rth bestÄ“nde f¼r ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort derzeit kein dringender Tatverdacht. Deshalb wurde der Beschluss des Amtsgerichts F¼rth vom 26.04.2022 aufgehoben und angeordnet, dass der Angeklagten der Fuhrerschein unverz¼glich herauszugeben ist.

Denn nach Â§ 111a StPO kann die Fahrerlaubnis vorläufig nur dann entzogen werden, wenn dringende Gr¼nde f¼r die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis gemÄ“Ä“ Â§ 69 StGB endg¼ltig entzogen wird. Dringende Gr¼nde f¼r den endg¼ltigen Entzug der Fahrerlaubnis liegen dann vor, wenn dies in hohem MaÙe wahrscheinlich ist. Das Landgericht hielt einen endg¼ltigen Entzug der Fahrerlaubnis nach derzeitigem Ermittlungsstand zwar nicht f¼r ausgeschlossen, gleichwohl aber nicht in hohem MaÙe f¼r wahrscheinlich. Eine Identifizierung der Angeklagten als verantwortliche Fahrzeugf¼hrerin war nach Auffassung des Landgerichts derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit gegeben.

Die polizeilichen Ermittlungen hÄ“tten zur Angeklagten als Halterin des Fahrzeugs gef¼hrt. Ein Zeuge habe den Unfall beobachtet und der Polizei das Kennzeichen des unfallverursachenden

Fahrzeugs mitgeteilt. Er habe ferner angegeben, dass es sich bei der FahrzeugfÙhrerin um eine Æltere Dame, ca. 50-70 Jahre, gehandelt habe. AnschlieÙend sei die BeschwerdefÙhrerin Æber eine Kennzeichenabfrage als Halterin des flÙchtigen Pkws an ihrer Anschrift angetroffen worden und habe – informatorisch befragt – die Fahrereigenschaft eingerÆumt. Auf die erst danach erfolgte Beschuldigtenbelehrung habe sie dann von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Die Angaben der BeschwerdefÙhrerin gegen Æber der Polizei seien unverwertbar, weil sie bereits vor der ersten Befragung durch den Polizeibeamten nach Æ§ 136 Abs. 1 StPO als Beschuldigte hÆtte belehrt werden mÆssen. Beschuldigter in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sei der TatverdÆchtige, gegen den das Verfahren als Beschuldigter betrieben wird. GrundsÆtzlich sei es dabei der pflichtgemÆÙen Beurteilung der StrafverfolgungsbehÆrde Æberlassen, ob sie gegen jemanden einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung fÆr gegeben hÆlt, dass sie ihn als Beschuldigten verfolgt. Wenn aber ausreichende GrÆnde dafÆr vorlÆgen, einen einer Straftat VerdÆchtigen als Beschuldigten zu verfolgen, dÆrfe dieser nicht aus sachfremden ErwÆgungen in die Rolle eines Zeugen gedrÆngt und nur eine „informativische Befragung“ durchgefÆhrt werden. Bedeutsam sei dabei die StÆrke des Tatverdachts, den der Polizeibeamte gegen Æber dem Befragten hege. Hierbei habe der Beamte zwar einen Beurteilungsspielraum, den er jedoch nicht mit dem Ziel missbrauchen dÆrfe, den Zeitpunkt der Belehrung nach Æ§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO mÆglichst weit hinauszuschieben.

Es sei vom Polizeibeamten ermessensfehlerhaft gewesen, die BeschwerdefÙhrerin vor ihrer Befragung nicht als Beschuldigte zu behandeln und entsprechend zu belehren. Die mÆgliche TÆterin sei nicht mehr nur in einer nicht nÆher bestimmten Personengruppe zu suchen gewesen. Vielmehr habe sich der Tatverdacht nach der Ermittlung der Angeklagten als Fahrzeughalterin bereits auf sie verdichtet, auch wenn grundsÆtzlich noch andere Personen als Nutzer ihres Fahrzeugs in Betracht kamen. Denn bei der AusÙbung des Ermessens mÆsse auch der gesetzliche Schutzzweck des Æ§ 136 Abs. 1 StPO berÆcksichtigt werden, dass durch die Belehrung gegen Æber dem Beschuldigten eindeutig klargelegt werden solle, dass es ihm freisteht, keine Angaben zu machen. Dieses Belehrungsgebot wolle sicherstellen, dass der Beschuldigte vor der irrÆmlichen Annahme einer Aussagepflicht bewahrt werde, zu der er mÆglichlicherweise durch die Konfrontation mit dem amtlichen Auskunftsverlangen veranlasst werden kÆnnte. Dieser Zweck werde im vorliegenden Fall nur dann gewahrt, wenn der Halter des Kraftfahrzeugs vor seiner Befragung entsprechend belehrt werde.

Dies gelte nach Meinung des Landgerichts erst recht, wenn wie in dem zu entscheidenden Fall eine vorhandene Personenbeschreibung des Fahrers auf den Halter zutrefte. Der Zeuge E. hat die FahrzeugfÙhrerin als Æltere Dame zwischen 50 und 70 Jahren beschrieben. Die angetroffene 80-jÆhrige BeschwerdefÙhrerin als Halterin passte offensichtlich zu der Personenbeschreibung des Zeugen. Es habe sich deshalb dem ermittelnden Polizeibeamten bereits vor der informativischen Befragung aufdrÆngen mÆssen, dass sie nicht nur die Halterin, sondern auch die Fahrerin zum Unfallzeitpunkt gewesen sein kÆnnte.

Weiter fÆhrte das Landgericht in seiner BegrÆndung aus, dass die Frage, ob von diesen GrundsÆtzen dann eine Ausnahme zu machen sei, wenn etwa ÆuÙere UmstÆnde den Schluss zulieÙen, dass der Fahrer vom Halter divergieren kÆnnte (zum Beispiel bei FirmenwÆgen oder Personenbeschreibungen des Fahrers, die vom Halter abweichen), dahingestellt bleiben kÆnne, weil eine solche Ausnahme nicht vorliege.

Aus der Verletzung der Belehrungspflicht ergebe sich mithin ein Beweisverwertungsverbot. Ein Ausnahmefall, in dem die Angaben gleichwohl verwertet werden dürfen, liege nämlich nicht vor. So sei angesichts der Befragung der Angeklagten durch den Polizeibeamten auch keine Spontanäußerung gegeben, bei der eine vorherige Belehrung nicht erforderlich wäre.

Schließlich sei auch eine sonstige Identifizierung der Beschwerdeführerin als verantwortliche Fahrzeugführerin jedenfalls derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit gegeben. Die Tatsache, dass sie Halterin des unfallverursachenden Fahrzeugs sei und eine vage Personenbeschreibung (Ältere Dame, 50-70 Jahre) auf sie zutreffe, ließe den Tatverdacht zwar nicht gänzlich entfallen, gleichwohl liege derzeit aber kein dringender Tatverdacht vor.

So werde es der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben müssen, ob sich der Tatverdacht durch weitere Ermittlungen (etwa Durchführung einer Wahllichtbildvorlage mit dem Zeugen oder Einholung einer konkreteren Personenbeschreibung beim Zeugen) erhärten ließe.

Diese Entscheidung zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, sich möglichst frühzeitig bereits im Ermittlungsverfahren mit einem erfahrenen Rechtsanwalt im Verkehrsrecht in Verbindung zu setzen: „Schweigen ist (meistens) Gold.“